



**witreva**

treuhand- und revisionsgesellschaft ag

# Die erste Säule

# Die 1. Säule AHV und IV: Anspruch auf Leistungen



AHV	Besonderes
<b>Altersrente 100%</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ordentliches Rentenalter Mann: Alter 65 Frau: Alter 64</li> <li>- Vorbezug der Altersrente um max. 2 Jahre, Kürzungssatz 6.8% pro Jahr (für Frauen der Jahrgänge 1939 – 1947 = reduzierter Kürzungssatz 3.4% pro Jahr)</li> <li>- Plafonierung für Ehepaare bei 150% der max. Altersrente</li> </ul>
<b>Zusatzrente für die Ehefrau 30%</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schrittweise Aufhebung bis ins Jahr 2004</li> <li>- Grenzalter der Ehefrau 2001: 60 Jahre und älter, bis zum ordentlichen Pensionsalter</li> <li>- Laufende Zusatzrenten sind nicht berührt</li> </ul>
<b>Kinderrente(n) 40%</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- für jedes Kind bis Alter 18, in Ausbildung längstens bis Alter 25</li> <li>- Plafonierung bei 60% der max. Altersrente (pro Kind, wenn beide Elternteile pensioniert sind)</li> <li>- der Anspruch erlischt mit der Heirat</li> <li>- als Kinder gelten auch: aussereheliche Kinder, Adoptivkinder, dauernd und unentgeltlich aufgenommene Pflegekinder</li> </ul>
<b>Witwenrente 80%</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zum ordentlichen Pensionsalter, anschliessend Altersrente</li> <li>- Anspruch: Witwe mit Kind(ern); ohne Kind(er), wenn mind. 45-jährig und 5 Jahre verheiratet</li> <li>- Wegfall bei Wiederverheiratung / Wiederaufleben bei Scheidung innerhalb von 10 Jahren</li> </ul>
<b>Witwenrente für geschiedene Frauen 80%</b>	<p>Eine geschiedene Frau kann beim Tod ihres ehemaligen Gatten eine Witwenrente beanspruchen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sie Kinder hatte und die geschiedene Ehe mind. 10 Jahre gedauert hat oder</li> <li>- sie bei der Scheidung älter als 45 Jahre war und die geschiedene Ehe mind. 10 Jahre gedauert hat oder</li> <li>- das jüngste Kind sein 18. Altersjahr vollendet, nachdem die geschiedene Frau ihr 45. Altersjahr zurückgelegt hat.</li> </ul> <p>Eine geschiedene Frau, die keine der drei vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, hat nur dann Anspruch auf eine Witwenrente, wenn und solange sie Kinder unter 18 Jahren hat.</p>
<b>Witwerrente 80%</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Witwer mit Kind(ern) unter 18 Jahren</li> <li>- Anspruch endet, wenn jüngstes Kind das 18. Altersjahr vollendet hat</li> <li>- Wegfall bei Wiederverheiratung / Wiederaufleben bei Scheidung innerhalb von 10 Jahren</li> </ul>
<b>Übrige Leistungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hilflosenentschädigung: CHF 844.00 im Monat sofern seit mind. 360 Tagen in schwerem Grad hilflos; bei mittelschwerem Grad = CHF 528.00</li> </ul>

# Die 1. Säule AHV und IV: Anspruch auf Leistungen



IV	Allgemeines						
<b>Invalidenrente 100%</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Beginn der Renten:</b> nach einer Erwerbsunfähigkeit von mind. 40% während 1 Jahr und voraussichtlich bleibender Dauer (Praxis: Wartefrist 2 Jahre)</li> <li>- <b>Ganze Renten:</b> Erwerbsunfähigkeit mehr als 66⅔%</li> <li>- <b>Halbe Renten:</b> Zwischen 50% und 66⅔%</li> <li>- <b>Viertelrenten:</b> Zwischen 40% und 49% (im Härtefall halbe Renten)</li> </ul>						
<b>Zusatzrente 30% für den Ehegatten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn Anspruch auf eine Invalidenrente besteht</li> <li>- Bedingung: unmittelbar vor Eintritt der Invalidität erwerbstätig sowie Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz</li> </ul>						
<b>Kinderrente(n) 40%</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- für jedes Kind bis Alter 18, bei Ausbildung längstens bis alter 25</li> <li>- Plafonierung bei 60% der max. Invalidenrente (ro Kind, wenn beide Elternteile invalid sind)</li> <li>- der Anspruch erlischt mit der Heirat</li> <li>- als Kinder gelten auch: aussereheliche Kinder, Adoptivkinder, dauernd und unentgeltlich aufgenommene Pflegekinder</li> </ul>						
<b>Übrige Leistungen</b>  (*Ansprüche bleiben auch nach Erreichen des AHV-Alters gewahrt)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingliederungsmassnahmen</li> <li>- Sachleistungen*</li> <li>- Hilflosenentschädigung*                             <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>- leichten Grades (20%)</td> <td>CHF 211.00</td> </tr> <tr> <td>- mittleren Grades (50%)</td> <td>CHF 528.00</td> </tr> <tr> <td>- schweren Grades (80%)</td> <td>CHF 844.00</td> </tr> </table> </li> </ul>	- leichten Grades (20%)	CHF 211.00	- mittleren Grades (50%)	CHF 528.00	- schweren Grades (80%)	CHF 844.00
- leichten Grades (20%)	CHF 211.00						
- mittleren Grades (50%)	CHF 528.00						
- schweren Grades (80%)	CHF 844.00						

# Die 1. Säule AHV und IV: Berechnung der Leistungen



<b>Vollrenten</b>	Vollständige Beitragsdauer, d.h. ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres (ca. Alter 21)
<b>Teilrenten</b>	Unvollständige Beitragsdauer; Faustregel für die Berechnung: Geleistete Beitragsjahre (IST) ----- = Faktor → multiplizieren mit Vollrente Mögliche Beitragsjahre (SOLL)
<b>Beachten</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Beiträge, die vor dem 21. Altersjahr geleistet wurden, können zum Auffüllen von späteren Lücken verwendet werden.</li><li>- Wenn fehlende Beitragsjahre vor 1979:<ul style="list-style-type: none"><li>1 „geschenktes Jahr“ bei 20 Beitragsjahren</li><li>2 „geschenkte Jahre“ bei 27 Beitragsjahren</li><li>3 „geschenkte Jahre“ bei 34 Beitragsjahren</li></ul></li></ul>
<b>Höhe der Renten</b>	Abhängig vom massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen

# Prinzip des Splitting-Systems



witreva  
treuhand- und revisionsgesellschaft ag

	Mann		Frau
- Grundsätzlich werden die <b>eigenen Beiträge vor der Ehe</b> zur Rentenberechnung herangezogen.	100%	← <b>Voreheliche Einkommen</b> →	100%
- Während der Ehejahre werden die Einkommen beider Partner zusammengerechnet und jedem die Hälfte des Einkommens gutgeschrieben (= Splitting).	50%	← <b>Einkommen während der Ehe</b> →	50%
- Für die Erziehung von Kindern bis Alter 16 und für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger werden Gutschriften angerechnet. Diese werden während der Ehe wie die übrigen Einkommen „gesplittet“.	50%	← <b>Erziehungs-/ Betreuungsgutschriften</b> →	50%

**Grundsatz:** Die während der Ehejahre erzielten Erwerbseinkommen werden erst gesplittet, wenn beide Ehepartner rentenberechtigt sind.

## Einkauf fehlender Beitragsjahre

**Wohnsitz im Ausland:** Anmeldung und gegebenenfalls Nachzahlung **innerhalb eines Jahres** seit Verlassen der Schweiz möglich.

**Wohnsitz in der CH:** Fehlende Beitragsjahre der letzten 5 Jahre können nachbezahlt werden. Massgebend für die Höhe der Beiträge ist die Steuerveranlagung.